

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Generalsekretariat

Personaldienst Lehrpersonen

1. Januar 2023

INFORMATION

Information zum Adoptionsurlaub und zur Lohnzahlung

1. Adoptionsurlaub und Lohnzahlung

Am 1. Januar 2023 tritt der zweiwöchige über die EO entschädigte Adoptionsurlaub in Kraft. Die Vorlage wurde im Oktober 2021 vom Parlament verabschiedet und war unbestritten. Anspruch auf die Adoptionsentschädigung haben Erwerbstätige, die ein Kind von unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen.

Die Adoptiveltern können wählen, wer von ihnen den Urlaub in Anspruch nimmt. Sie können den Urlaub auch untereinander aufteilen, ihn aber nicht gleichzeitig beziehen.

Der zweiwöchige Urlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach der Aufnahme des Kindes entweder tage- oder wochenweise bezogen werden. Der Adoptionsurlaub wird über die Erwerbersersatzordnung (EO) entschädigt.

a) Bezug des Adoptionsurlaubs im Vollpensum

Der Adoptionsurlaub kann wochen- oder tageweise bezogen werden und entspricht 10 Arbeitstagen.

b) Bezug des Adoptionsurlaubs im Teilzeitpensum gemäss Beschäftigungsgrad

Eine Lehrperson, die zu 57,14% (16 Lektionen bei einem angenommenen Sollpensum von 28 Lektionen) angestellt ist und an 3 Tagen unterrichtet, kann 2 Wochen (Montag bis Freitag à 11.43% tägliche Sollarbeitszeit) Adoptionsurlaub (zusammenhängend oder wochenweise) oder einzelne Tage beziehen. Werden einzelne Tage bezogen, so erfolgt dies unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades von 57.14%. Sie kann 6 einzelne Unterrichtstage innerhalb von 6 Monaten ab der Adoption des Kindes beziehen, was dem Anspruch von 10 Tagen à 11.43% entspricht.

Eine Lehrperson, die zu 28.57% (8 Lektionen bei einem angenommenen Sollpensum von 28 Lektionen) angestellt ist und an einem Tag unterrichtet, kann 2 Wochen (Montag bis Freitag à 5.71% tägliche Sollarbeitszeit) Adoptionsurlaub (zusammenhängend oder wochenweise) oder einzelne Tage anteilig beziehen. Werden einzelne Tage bezogen, so erfolgt dies unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades von 28.57%. Sie kann 2 einzelne Unterrichtstage innerhalb von 6 Monaten ab der Adoption des Kindes beziehen, was dem Anspruch von 10 Tagen à 5,71% entspricht.

Eine Lehrperson, die zu 28.57% (8 Lektionen bei einem angenommenen Sollpensum von 28 Lektionen) angestellt ist und an drei Halbtagen unterrichtet, kann 2 Wochen (Montag bis Freitag à 5.71% tägliche Sollarbeitszeit) Adoptionsurlaub (zusammenhängend oder wochenweise) oder einzelne Tage anteilig beziehen. Werden einzelne Tage bezogen, so erfolgt dies unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades von 28.57%. Sie kann 6 einzelne Unterrichtstage (Halbtage) unabhängig von der täglichen Lektionenverpflichtung innerhalb von 6 Monaten ab der Adoption des Kindes beziehen, was dem Anspruch von 10 Tagen à 5,71% entspricht.

2. Anspruchsberechtigung

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Adoptionsentschädigung sind die gleichen wie für die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung: Personen, die einen Anspruch geltend machen, müssen zum Zeitpunkt, in dem sie das Kind aufnehmen, arbeitnehmend oder selbstständigerwerbend sein; sie müssen in den letzten neun Monaten vor Aufnahme des Kindes bei der AHV versichert gewesen sein und in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben (bei einer gemeinschaftlichen Adoption müssen beide Elternteile die Voraussetzungen erfüllen und es entsteht nur ein Anspruch auf Entschädigung).

Für Eltern, die das Kind der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der Partnerin beziehungsweise des Partners adoptieren, ist keine Entschädigung vorgesehen.

3. Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung entspricht 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor dem Beginn des Urlaubs erzielt worden ist, höchstens aber 220 Franken pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von 3'080 Franken ergibt. Für einen anteiligen, am Beschäftigungsgrad orientierten, tageweisen Bezug des Adoptionsurlaubs werden zur Entschädigung nach fünf bezogenen Tagen zwei zusätzliche Taggelder (Wochenende) ausgerichtet (Art 16 v EOG). Die Lohnausfallentschädigungen für die Zeit, während welcher der Lohn durch den Kanton bezahlt wurde, fallen bis zum Umfang des ausgerichteten Lohns an den Kanton.

Die Lohnzahlung erfolgt in Höhe der EO-Entschädigung abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge.

3. Unbezahlter Urlaub

Auf Gesuch kann die Anstellungsbehörde einen unbezahlten Urlaub bewilligen, wenn der Schulbetrieb es erlaubt (§ 42 Abs. 1 VALL). Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines unbezahlten Urlaubs. Siehe im Übrigen das Merkblatt zum unbezahlten Urlaub.

3. Pensenreduktion

Wenn die Lehrperson plant, nach Ende des Adoptionsurlaubs (oder zu einem anderen Zeitpunkt) zu einem anderen als dem vertraglich vereinbarten (bisherigen) Pensum an die Schule zurückzukehren, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Ist die Pensenänderung von der Anstellungsbehörde und der Lehrperson gewünscht, so muss ein neuer Anstellungsvertrag abgeschlossen werden, der den bestehenden Anstellungsvertrag ersetzt. Es wird empfohlen, diese Vertragsänderung erst nach dem Adoptionsurlaub vorzunehmen, um die dannzumal aktuellen schulseitigen als auch persönlichen Verhältnisse berücksichtigen zu können.

Abkürzungen

VALL	Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211), Stand 1. Januar 2023
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz; EOG) vom 25. September 1952 (SR 834.1), Stand 1. Januar 2023
EOV	Verordnung zum Erwerbsersatz (EOV) vom 24. November 2001 (SR 834.11), Stand 1. Januar 2023